



# Slow Food<sup>®</sup>

## Deutschland e.V.

Sehr geehrte Convivienleiterinnen,  
Sehr geehrte Convivienleiter

### A. Gemeinnützigkeit

Nach einem Jahr im Amt des Schatzmeisters fühle ich mich nun endlich in der Lage die rechtliche und finanzielle Situation von Slow Food Deutschland umfänglich und, so hoffe ich, weitgehend realistisch zu beurteilen.

Wir haben rechtskräftige Steuerbescheide für die Jahre 2005 bis 2007. Gegen den Bescheid 2008 haben wir Widerspruch eingelegt und werden dadurch die zu erwartende Steuerzahlung deutlich reduzieren.

Die Bilanz 2009 ist erstellt und eine Steuererklärung für 2009 wird in den nächsten Tagen abgegeben.

Die Bilanz für 2010 wird bei der Mitgliederversammlung am 28.5. 2011 in Frankfurt vorliegen.

Unsere derzeit gültige Satzung fordert im § 15 (1) folgendes:

„Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Am 12.2.2010 erhielt Slow Food Deutschland vom Finanzamt Münster ein Schreiben mit weitreichendem Inhalt.

Das Finanzamt forderte SFD darin auf, bis 15.3. 2010 Steuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2008 abzugeben.

Gleichzeitig stellte das Finanzamt fest, dass keine Steuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 KStG mehr gewährt wird.

Weiter stellte das Finanzamt klar, dass die Vereinsmitglieder darüber zu informieren sind, dass sowohl Mitgliedsbeiträge, als auch Spenden an SFD nicht mehr gemäß § 10b EStG abzugsfähig sind.

In intensiven Verhandlungen wurde eine Steuerschätzung durch das Finanzamt verhindert und die Steuerschätzung für die Jahre 2005 bis 2007 durch SFD akzeptiert.

Für das Jahr 2008 wurde im Mai 2010 eine Steuererklärung aufgrund vorhandener Unterlagen der ehemaligen Steuerkanzlei, Heilen und Rieskamp, Köln abgegeben.

In diesem Zusammenhang muss man wissen, dass die Anerkennung als gemeinnütziger Verein, nach Prüfung der Satzung, durch das Finanzamt immer im Nachhinein, in der Regel alle 3 Jahre, dem Verein zuerkannt wird. Dies erfolgte für SFD zum letzten Mal 2004, also aufgrund der Vereinstätigkeit 2001 bis 2004.

Im Schreiben des Finanzamtes vom 11.2.2010 war für den Verlust der Gemeinnützigkeit in erster Linie die überwiegend wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins angeführt. Aus diesem Grunde wurde alles unternommen, um die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins von den ideellen Zielen/Tätigkeiten des



# Slow Food<sup>®</sup>

## Deutschland e.V.

Vereins durch eine transparente und nachvollziehbare Buchhaltung zu trennen. Dies wäre und ist möglich.

Nach intensiven Rückfragen beim Finanzamt erhielten wir dann am 26.1.2011 den Körperschaftssteuerbescheid für 2008.

Darin heißt es:

„Die für 2008 gültige Satzung lässt nicht erkennen, in wie weit der Verein die satzungsmäßigen Ziele erreichen will. „ Dabei wird auf die Rechtsbelehrung zum Körperschaftssteuerbescheid von 2003 hingewiesen.

Da wir über die Problematik in unserer Satzung (Verbleib des Vermögens nach Vereinsauflösung) inzwischen Kenntnis hatten, haben wir die entsprechenden Satzungsänderungen auf unserer Mitgliederversammlung am 19. Juni 2010 in Kassel vorgenommen.

Nun taucht in diesem Bescheid eine Begründung für die nicht Anerkennung als gemeinnütziger Verein auf, die uns bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war.

Das Finanzamt schreibt:

„Anhand der tatsächlichen Betätigung des Vereins bis zum Jahr 2008 lässt sich insbesondere nicht erkennen, dass der Verein unmittelbar die satzungsgemäßen Zwecke fördert.“

Auf Nachfrage beim Finanzamt wurde uns folgender Sachverhalt als Beispiel mitgeteilt:

„Mit der Förderung der Erhaltung einer aussterbenden Kartoffelsorte fördern wir diese nur mittelbar. Unmittelbar wäre es, wenn SFD selbst Kartoffeln anbauen würde.“

Leider gibt es zur Definition des Begriffes „mittelbar und unmittelbar“ im Sinne des Steuerrechts kaum Literatur. Auch Nachfragen beim für Körperschaften zuständigen Finanzamt in München waren wenig ergiebig.

Bei Nachfrage bei gemeinnützigen Vereinen die von anderen Finanzämtern betreut werden, scheint die Definition von „mittelbar und unmittelbar“ eine immer größere Bedeutung zu spielen.

In diesem Zusammenhang hat mich unsere Steuerkanzlei auch immer wieder gefragt, ob Slow Food International eine gemeinnützige Organisation sei.

Bei allen unseren Treffen mit Vertretern von Slow Food International habe ich diese Frage gestellt. Möglicherweise aufgrund sprachlicher Probleme wurde diese immer mit „Ja“ beantwortet.

Bei unserem letzten Besuch in Bra am 5.2.2011, habe ich dann nochmals mit Hilfe einer Zeichnung nachgefragt, ob Slow Food International einen Status hat der der Gemeinnützigkeit in Deutschland entspricht.

Vorgelegt habe ich dieses Beispiel:

Zu versteuerndes Einkommen	100.000,--
Spende an Slow Food	10.000,--
Noch zu versteuerndes Einkommen	90.000,--



# Slow Food<sup>®</sup>

## Deutschland e.V.

Inzwischen weiß ich, dass es auch in Italien einen nahezu identischen steuerlichen Begriff für Gemeinnützigkeit gibt:

„Onlus“ Organizzazione non lucrativa di utilità sociale

Diesen Status hat Slow Food International nicht.

Aufgrund unserer vertraglichen Verbindungen mit Slow Food International müssen wir Mittel an unsere internationale Dachorganisation abtreten.

Internationale Satzung, beschlossen 2007 Puebla

Art. 19

Die nationale Leitung hat folgende Aufgaben.

Unter Absatz c) findet sich der entscheidende Satz:

„Die Entwicklung des internationalen Vereins mit eigenen finanziellen Ressourcen zu unterstützen“

Da die Rechtslage schon die Unmittelbarkeit unserer üblichen Vereinsarbeit bestreitet, wird es wohl keine Finanzbehörde akzeptieren, dass Mittel in erheblichem Umfang an eine nicht gemeinnützige internationale Vereinigung weitergeleitet werden.

Abschießend in diesem Zusammenhang noch ein Aspekt, der bei der Weiterentwicklung der Strukturen von SFD eine nicht unerhebliche Rolle spielt.

Ich denke es ist Konsens, dass bei SFD regionale Strukturen mit eigener rechtlicher Selbständigkeit und eigenen Haushalten geschaffen werden müssen. Auch diese müssten, damit SFD den Status der Gemeinnützigkeit erhält, alle diesen Status haben.

Ein Ziel, dass bei allen Erfahrungen der Vergangenheit, sicherlich nicht erreicht werden kann.

Mein Fazit ist klar und eindeutig.

Der Verein Slow Food Deutschland e.V. verstößt seit vielen Jahren gegen das Satzungsziel des § 15 (1) :

„Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“

Dieses Ziel ist innerhalb der bestehenden Strukturen auch nicht zu erreichen.

Welche Folgen hat diese Erkenntnis:

Zunächst werden wir natürlich keine Spenden von Personen oder Organisationen bekommen die auf diese in der oben genannten Weise in ihrer Steuererklärung berücksichtigen möchten..

Bedeutende Spenden aufgrund dieses Sachverhaltes hat es aber auch in der Vergangenheit nicht gegeben.

Bei der Besteuerung eines als nicht gemeinnützig anerkannten Vereins sind zahlreiche Besonderheiten des Steuerrechts zu beachten.



# Slow Food<sup>®</sup>

## Deutschland e.V.

z.B.: 1. Mitgliederbeiträge sind auch bei einem nicht gemeinnützigen Verein weder bei der Umsatzsteuer noch bei der Körperschaftsteuer steuerpflichtig, soweit es sich um echte Mitgliederbeiträge handelt.

Der Anteil der Mitgliederbeiträge bei Slow Food e.V. für den Bezug des Magazins ist als unechter Mitgliedsbeitrag steuerpflichtig.

Bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer sind die Einnahmen aus dem unechten Mitgliedsbeitrag dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen und nach Verrechnung mit den Kosten für das Magazin - zu versteuern.

Bei einem nicht gemeinnützigen Verein unterliegen alle Einkünfte der Körperschaftsteuerpflicht, auch die Zinseinkünfte.

Eventuelle Einkünfte aus Vermögensverwaltung, z.B. Duldung von Logo-Nutzung, evtl. Übertragung von Verlagsrechten sind ebenfalls Körperschaftsteuerpflichtig.

Die Einkünfte aus allen wirtschaftlichen Betätigungen unterliegen als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.

2. Den Begriff des -steuerbefreiten- Zweckbetriebs gibt es bei einem nicht gemeinnützigen Verein nicht.

3. Zuwendungen an einen nicht gemeinnützigen Verein sind beim Zuwendenden wie folgt zu behandeln.

a) Spenden - freiwillige Zuwendungen ohne Gegenleistung - sind beim Spender steuerlich nicht abzugsfähig.

b) Sponsorenleistungen: Die Finanzverwaltung erkennt die Zuwendungen des Sponsors als Betriebsausgabe an,- unabhängig von einer Gemeinnützigkeit des Vereins- wenn dieser hierdurch einen wirtschaftlichen Vorteil für sein Unternehmen erstrebt oder dessen Produkte bewerben will. Ein ausreichender Vorteil kann auch in einem bloßen Ansehensgewinn liegen. Von einem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil des Unternehmens ist insbesondere auszugehen, wenn die Sponsoren vom Empfänger oder bei den berichtserstattenden Medien öffentlichkeitswirksam genannt werden (z.B. auf Plakaten, Homepage, Berichterstattung in Zeitschriften.) Nur bei einem besonders krassen Missverhältnis zwischen Höhe der Zuwendung und dem Vorteil des Unternehmens könnte die Finanzverwaltung den Betriebsausgabenabzug beim Sponsor versagen.



# Slow Food<sup>®</sup>

## Deutschland e.V.

c) Die Zahlungen unserer Förderer sind beim Förderer als Betriebsausgabe abzugsfähig, da durch die Logonutzung und die Nennung auf der Homepage ein wirtschaftlicher Vorteil / Ansehensgewinn für die Unternehmen gegeben ist.

### B. Convivienbudgets für 2011 (siehe Anlagen)

Das Convivienleiterhandbuch sieht momentan folgende Verwendungsmöglichkeiten vor:

Porto für Aussendungen an Mitglieder und Presse

Bürobedarf

Telefonkosten

Kopier-/ Druckkosten

Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahmen an Convivienleiter-Tagungen für maximal eine weitere Person neben dem Convivienleiter

Erweiterung der Ausgabemöglichkeiten :

Reisekosten für CV-Leiter zu Fortbildungsveranstaltungen, Sponsoren, politischen Terminen etc.

Honorare für Referenten

Raummieten für Veranstaltungen

Gestaltung einer Homepage

Aushilfspersonal

### C. Projektmittel

Konzept für die Zuteilung von Projektmittel siehe Anhang

### D. Aufwandsentschädigung für Verbandsführung

Für die Führung eines Vereins gibt es im Prinzip zwei Möglichkeiten.

1. Einen mit umfangreichen Vollmachten ausgestatteten Geschäftsführer in Verbindung mit einer großzügig ausgestatteten Geschäftsstelle.

2. Eine Vorstandschaft die aufgrund einer klaren Aufgabenverteilung in den Planungs- und Entscheidungsprozess des Vereins eingebunden ist.

Die erste Möglichkeit scheidet aufgrund der finanziellen Möglichkeiten von Slow Food Deutschland derzeit aus. Die zweite Möglichkeit erscheint derzeit die einzig sinnvolle. Das Wissen über die Mannigfaltigkeit der Strukturen, Aufgaben und Befindlichkeiten ist nur durch die Aufteilung auf abwählbare, ehrenamtliche Schultern zu meistern.

Das Ehrenamt wurde in der Vergangenheit bei SFD in einer Form definiert die in der deutschen Vereinswirklichkeit so nicht üblich ist. Bei allen mir bekannten Vereinen in der Größenordnung von Slow Food Deutschland sind

Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder selbstverständlich.

Nur eine entsprechende Aufwandsentschädigung macht es Mitgliedern, die noch voll im Berufsleben stehen, möglich ein Ehrenamt bei Slow Food zu



# Slow Food® Deutschland e.V.

übernehmen. Dabei darf die Höhe der Aufwandsentschädigungen den tatsächlichen Einkommensverlust des Vorstandsmitgliedes natürlich nicht übersteigen.

Vorschläge für eine derartige Aufwandsentschädigung muss ein in der Satzung speziell dafür vorgesehenes Gremium erarbeiten und die Mitgliederversammlung beschließen. Sollten sich tatsächlich Persönlichkeiten finden, die aufgrund ihrer privaten Situation darauf verzichten können, steht ihnen dies frei.

E. Lösungsansätze:

Slow Food International hat mit der „Fondazione Slow Food per a Biodiversita Onlus“ eine Struktur die den Status der Gemeinnützigkeit hat. Hierhin können Mittel fließen die es dem Spender ermöglichen, die Spende unmittelbar von seinem zu versteuernden Einkommen abzuziehen.

Ohne abschließende Bewertung sehe ich hier zwei Lösungsansätze:

1. Gründung einer gemeinnützigen Stiftung
2. gemeinnütziger Förderverein

Für beide Formen gelten die gleichen, teilweise sogar strengeren Regeln wie für einen gemeinnützigen Verein (Satzung, Unmittelbarkeit, nachvollziehbare Buchhaltung, Steuererklärungen, wirtschaftliche Tätigkeit etc.).

Wuppertal, den 12.03.2011

Rupert Ebner,  
Schatzmeister  
Slow Food Deutschland e.V.